

**Zentralsekretariat**

An das
Bundeskanzleramt

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305
e-mail: zentralsekretariat@goed.at

Per e-mail: iii1@bka.gv.at
sowie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen:
12.423/2011-VA/Dr.G/RauE

Ihr Zeichen:
BKA-920.196/0002-III/1/2011

Datum:
Wien, 24. Nov. 2011

**Betrifft: Neues Dienst- und Besoldungsrecht für Lehrkräfte an Pädagogischen
Hochschulen; Dienstrechts-Novelle 2011- Pädagogische Hochschulen
Weiterleitung der Stellungnahmen von Bundesvertretungen der GÖD**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst übermittelt in der Anlage die Stellungnahmen ihrer Bundesvertretungen BMHS-Gewerkschaft, AHS-Gewerkschaft und der Gewerkschaft der Landwirtschaftslehrer/innen mit dem Ersuchen um Berücksichtigung bei der Fortführung der legislativen Arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Wilhelm Gloss)
Vorsitzender-Stellvertreter

AHS-Gewerkschaft
Lackierergasse 7
1090 Wien
Vors. Mag. Dr. Eckehard QUIN

Beamten-Dienstrechtsgesetz:

Ad § 200b Abs. 3:

Das Höchstalter von 40 Jahren beim Eintritt in den Bundesdienst sollte nicht – wie im Entwurf vorgesehen – ausschließlich für Landeslehrer nicht gelten, sondern sie sollte generell für Lehrende an PHs nicht gelten.

Begründung: Wenn die PHs vom Niveau her im Lauf der Zeit an das Niveau der Universitäten angenähert werden sollen, muss es auch für Lehrende an Universitäten, die kein Dienstverhältnis zum Bund (sondern zur autonomen Universität) haben, für Quereinsteiger aus der Privatwirtschaft, die die nötige Qualifikation haben, und für Personen, die bisher im Ausland tätig waren, möglich sein, eine Stelle an einer PH zu bekommen. Falls allerdings – wie im jüngsten Entwurf einer Dienstrechtsnovelle vorgesehen – die Altersgrenze von 40 Jahren in § 4 BDG überhaupt gestrichen wird, kann der gesamte Abs. 3 des § 200b entfallen.

Ad §§ 200e und 200h:

Zum PV-Recht:

Gemäß § 200e erfolgt die Diensteinteilung durch den Rektor, gemäß § 200h der Dienstplan durch den Institutsleiter. Natürlich ist es von sehr großer Wichtigkeit, dass in beiden Fällen § 9 Abs. 2 lit. b PVG anzuwenden ist. Ich kenne aber die Struktur der PH zu wenig (z.B. Wer ist Vorgesetzter von wem, wer kann wem Weisungen erteilen?), um abschätzen zu können, ob die Mitwirkungsrechte des DA nicht nur gegenüber dem Rektor, sondern auch gegenüber dem Institutsleiter gelten.

Ad § 200l Abs. 1 Z. 2:

§ 40 enthält wichtige Schutzbestimmungen gegen eine Änderung der Verwendung eines Beamten und gegen nachteilige Auswirkungen einer Verwendungsänderung. Warum es dieser Schutzbestimmungen „nicht bedarf“, wie in den Erläuterungen steht, kann ich nicht nachvollziehen.

Ad § 248c:

Siehe Stellungnahme zu § 284.

Ad § 284:

Gemäß § 200e soll die Diensteinteilung jeweils für einen Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August des folgenden Jahres festgelegt werden. Daher sollte die Novelle nicht mit 1. Oktober, sondern mit 1. September in Kraft treten.

Vertragsbedienstetengesetz:

Siehe Stellungnahme zum BDG.



BMHS – Gewerkschaft

der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

1080 Wien, Strozzigasse 2/4.Stock, Tel. (01) 533 63 35, Fax Dw. – 20,
Mailadresse: office.bmhs@qoed.at

ZVR-Nr. 576439352

Wien, 17. November 2011
Rai/Eß/zuZl.529/11

Stellungnahme: GZ-BKA-920.196/0002-III/1/2011

Neues Dienst- und Besoldungsrecht für Lehrkräfte an Pädagogischen Hochschulen Dienstrechts-Novelle 2011 – Pädagogische Hochschulen Begutachtung

Sehr geehrter Herr Prischl!

Die BMHS-Gewerkschaft lehnt den vorliegenden Entwurf ab

und fordert die Aufnahme von Gesprächen. Als Vertretung jener LehrerInnen mit Stammschule BMHS, die an PHs mitverwendet sind, stellen wir fest, dass wir - trotz mehrmaligem Bemühen - von allen sozialpartnerschaftlichen Verhandlungen ausgeschlossen blieben. Wir fordern dringlich die Aufnahme der Gespräche mit der BMHS-Gewerkschaft zum neuen PH-Dienstrecht.

Konkret fordern wir als zuständige Gewerkschaftsvertretung für alle an den Pädagogischen Hochschulen mitverwendeten BMHS-LehrerInnen die Aufnahme von Verhandlungen zu folgenden Themen

- Optionsmöglichkeit für die bereits im Dienst Befindlichen
- Festschreibung der 40-Stundenwoche
- Nichtanwendung Par. 61 (3) und (5) GG
- Beschränkung der Mitverwendung auf unter 10 Stunden
- Übernahme der Mitverwendeten
- Arbeitszeitverlängerung (80 statt 64 Stunden)
- Auch Zulage und Prämie für Mitverwendete

Wir orten eine deutliche Ungleichgewichtung der Rechte und Pflichten zugunsten der Overheads mit dem Gefühl, dass im Bereich der Berufsbildung die die Hauptlast der Lehre und Planung tragenden MitarbeiterInnen die uns erscheinenden Privilegien der Overheads zu finanzieren haben.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen
für die Bundesleitung¹⁴

HR Prof. MMag. Jürgen Rainer
Vorsitzender



Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Bundesvertretung 27 -
Gewerkschaft der Landwirtschaftslehrer/innen

1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock
Tel. : 01/53454/430 DW

E-Mail: dominikus.plaschq@stmk.gv.at

Wien, 4.11.2011
BL 27/3451/11

An das
Zentralsekretariat der GÖD

Teinfaltstraße 7
1010 Wien

Zum vorliegenden Entwurf „**Neues Dienst- und Besoldungsrecht für Lehrkräfte an Pädagogischen Hochschulen**“ erlauben wir uns folgende Stellungnahme abzugeben:

Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt in den Bestimmungen zur Mitverwendung der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer an einer Pädagogischen Hochschule eine systematische dienst- und besoldungsrechtliche Benachteiligung dar, da diese nur deshalb für gleiche Leistung weniger Lohn bekommen sollen, weil ihr Dienstgeber ein Land und nicht der Bund ist.

Wir fordern daher:

Im neuen Absatz 5 des § 22 LLDG soll die Wendung „einer Werteinheit“ durch „1,167 Werteinheiten“ ersetzt werden.

Begründung:

Im Artikel 4 (Änderung des BLVG) ist zu lesen:

„(12) Im Rahmen der Zuweisung zur Mitverwendung an einer Pädagogischen Hochschule (außerhalb der Praxisschule) **ist für 32 Lehrveranstaltungsstunden**, die an der Pädagogischen Hochschule im Zeitraum 1. September bis 31. August des Folgejahres zu erbringen sind, **eine Wochenstunde der**

Lehrverpflichtungsgruppe I (Anmerkung von uns: = 1,167 WE) für das jeweilige Schuljahr auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung anzurechnen. Aus Anlass der Abhaltung und des Unterbleibens der Abhaltung solcher Lehrveranstaltungsstunden ist § 61 Abs. 5 und 8 GehG nicht anzuwenden.

(13) Soweit im Rahmen der Zuweisung zur Mitverwendung an einer Pädagogischen Hochschule aus besonderen Gründen die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß § 200d Abs. 2 Z 2 bis 6 BDG 1979 oder § 48g Abs. 2 Z 2 bis 6 VBG vorgesehen ist, sind je Werteinheit 80 Arbeitsstunden für die Diensterteilung zu berücksichtigen.“

Bundeslehrern, die an einer PH mitverwendet werden, sollen also für 32 Lehrveranstaltungsstunden an der PH eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe I (entspricht einer 17-stündigen Lehrverpflichtung), das sind 1,167 WE in die Lehrverpflichtung von 20 WE eingerechnet werden!

Im Artikel 6 (Änderung des LLDG) wird die Sache so geregelt:

„(5) Soweit die Mitverwendung gemäß Abs. 1 zweiter Satz für die Wahrnehmung von Aufgaben der Lehre verfügt wird, **entsprechen 32 Lehrveranstaltungsstunden**, die an der Pädagogischen Hochschule im Zeitraum 1. September bis 31. August des Folgejahres zu erbringen sind, **einer Werteinheit**. Aus Anlass der Abhaltung und

des Unterbleibens der Abhaltung solcher Lehrveranstaltungsstunden ist § 61 Abs. 5 und 8 GehG nicht anzuwenden. Soweit die Mitverwendung für die Wahrnehmung von anderen Aufgaben der Pädagogischen Hochschule verfügt wird, sind je Werteinheit 80 Arbeitsstunden für die Diensterteilung an der Pädagogischen Hochschule zu berücksichtigen.“

Landwirtschaftslehrer/innen sollen also für eine an der PH gehaltene Lehrveranstaltungsstunde nur 1,0 WE – **das ist weniger als für den fachtheoretischen Unterricht an der Fachschule (!)** – eingerechnet erhalten!

Unsere Forderung ist auch nach dem Motto „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ gut begründet. Landeslehrer müssten ansonsten 37,3 Stunden unterrichten, um gleich viel Arbeitszeitanrechnung zu bekommen, wie ein Bundeslehrer für 32 Stunden. Die sachliche Begründung dafür ist unserer Ansicht nach nicht gegeben.

Das Faktum, dass im LLDG die LV-Gruppe I mit 1,167 WE nicht vorgesehen ist, schließt die Einrechnung von 1,167 WE jedoch nicht grundsätzlich aus. Eine Einrechnung von 1,167 WE ist im LLDG rechtlich und rechnerisch ebenso gut machbar wie eine Einrechnung von 1,0 WE.

(Sollte das wider Erwarten aber entscheidend sein, so müsste unserer Ansicht nach zumindest eine Wochenstunde der LV-Gruppe 1 (LLDG) mit 1,105 WE gefordert werden.)

Weitere Begründungen:

Bundes- und Landeslehrer an Land- und forstwirtschaftlichen Schulen haben

- die selbe Ausbildung (z.B. Dipl.-Ing. - Universität für Bodenkultur + BEd - Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik),
- die selbe besoldungsrechtliche Stellung gemäß Gehaltsgesetz (z.B. L1 / I1),
- die selbe Lehrverpflichtung von 20 Werteinheiten und
- leisten bei einer Lehrtätigkeit an einer PH die gleiche Arbeit.

Warum soll dann bei einer Lehrtätigkeit (Mitverwendung) an einer PH die Anrechnung der Arbeitszeit bzw. die Bezahlung für einen (land- und forstw.) Bundeslehrer um 16,7% höher sein als für einen land- und forstw. Landeslehrer?

Die in den Erläuterungen angeführten Erklärungen treffen nicht zu!

Bei der Wahrnehmung „von anderen Aufgaben“ der PH wird allerdings kein Unterschied gemacht: 80 Arbeitsstunden entsprechen 1,0 Werteinheiten.

Beispiel für die finanzielle Auswirkung:

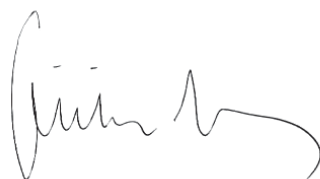
Lehrer/in L1 Gehaltsstufe 14 (3.926,1 Euro) mit 32 Stunden Lehrtätigkeit an einer PH (z.B. landw. Fachdidaktik)

Bundeslehrer: 3.926,1 Euro : 20 x 1,167 = 229,1 Euro/Monat x 14 = 3.207,4 Euro im Jahr

Landeslehrer: 3.926,1 Euro : 20 = 196,3 Euro/Monat x 14 = 2.748,3 Euro im Jahr

Der bei einem Land angestellte Lehrer bekäme für dieselbe Leistung um 459,1 Euro (brutto) weniger als ein Bundeslehrer. Dieser Betrag vervielfacht sich mit der Anzahl der zu haltenden Wochenstunden an einer PH.

Mit freundlichen Grüßen!



Vorsitzender Ing. Dominikus Plaschg